

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

Nr. 54.

---

(Nr. 4776.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zum Statut der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 19. September 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Wilhelmsbahn-Gesellschaft in der außerordentlichen General-Versammlung vom 29. August 1857. den anliegenden fünften Nachtrag zu den von Uns unterm 10. Mai 1844. bestätigten Statuten zu errichten beschloffen hat, wollen Wir zu diesem fünften Statutnachtrage und insbesondere auch zu der darin vorgesehenen Ausgabe von vier- und von vier ein halbprozentigen Stamm-Prioritätsaktien hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem bestätigten Nachtrage zu den Statuten durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigeprägtem Königlichen Insigne.

Gegeben Sanssouci, den 19. September 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simon.

## Fünfter Nachtrag

zum

### Statut der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

#### §. 1.

Die Wilhelmsbahn-Gesellschaft kann an Stelle von Prioritäts-Obligationen, deren Berausgabe ihr durch die Allerhöchsten Erlasse vom 19. April 1847., 17. November 1852., 9. August 1853. und 9. Juli 1856. gestattet ist, vierprozentige und vier ein halbprozentige Stamm-Prioritätsaktien nach den sub A. und B. beiliegenden Schematen ausgeben.

A. B.

#### §. 2.

Die Ausgabe von vierprozentigen Stamm-Prioritätsaktien darf nur in Stelle der durch die Allerhöchsten Privilegien vom 19. April 1847., 17. November 1852. und 9. August 1853. genehmigten Prioritäts-Obligationen, und die Ausgabe der vier ein halbprozentigen Stamm-Prioritätsaktien nur in Stelle der durch das Allerhöchste Privilegium vom 9. August 1856. gestatteten Prioritäts-Obligationen erfolgen, dergestalt, daß die in diesen Stamm-Prioritäts-Aktien emittirte Summe niemals die Kapitalbeträge übersteigen darf, welche von den betreffenden Prioritäts-Obligationen dadurch unwiderruflich dem Verkehr entzogen sind, daß sie Seitens der Gesellschaft planmäßig amortisirt oder für immer außer Kurs gesetzt werden.

Bei jeder Ausgabe dieser Stamm-Prioritätsaktien müssen nicht nur der Betrag und die Nummern dieser neuen Aktien, sondern auch die Nummern der an ihrer Stelle im Wege der Amortisation oder Außerkurssetzung eingelösten Prioritäts-Obligationen öffentlich bekannt gemacht werden.

#### §. 3.

Die vier ein halbprozentigen Stamm-Prioritätsaktien nehmen an der Dividende mit dem Vorzugsrechte Theil, daß, wenn der verfügbare Reinertrag eines Jahres zur Bertheilung von vier ein halb Prozent Dividende auf sämtliche Stammaktien und Stamm-Prioritätsaktien nicht zureicht, sie bis auf Höhe dieses Prozentsatzes sowohl den ursprünglichen Stammaktien im Betrage von 2,400,000 Rthlrn., als auch den durch die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 4. Mai 1857. genehmigten fünfprozentigen Stamm-Prioritätsaktien vorgehen, und daß den Inhabern der betreffenden Dividendenscheine dasjenige, was sie etwa für ein Betriebsjahr weniger als vier ein halb Prozent erhalten, aus dem auf die ursprünglichen 2,400,000 Rthlr. Stammaktien fallenden Reinertrage der nächstfolgenden Jahre nachgezahlt werden muß.

#### §. 4.

Die vierprozentigen Stamm-Prioritätsaktien nehmen ebenfalls an der Dividende, und zwar mit dem Vorzugsrechte Theil, daß, wenn der Reinertrag eines

eines Jahres zur Vertheilung von vier Prozent Dividende auf sämtliche Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien nicht zulängig, sie bis auf Höhe dieses Prozentsatzes nicht nur den ursprünglichen Stammaktien, sondern auch den nach der Allerhöchsten Urkunde vom 4. Mai 1857. genehmigten fünfprozentigen und den nach §. 1. dieses Statutnachtrages zu emittirenden vier ein halbprozentigen Stamm-Prioritätsaktien vorgehen, auch den Inhabern der betreffenden Dividendenscheine dasjenige, was sie für ein Betriebsjahr etwa weniger als vier Prozent bekommen, aus dem auf die ursprünglichen 2,400,000 Rthlr. Stammaktien fallenden Reinertrage der nächstfolgenden Jahre nachgezahlt wird.

§. 5.

Nach Maassgabe der Vorzugsrechte, welche den verschiedenen Arten der Stamm-Prioritätsaktien zustehen, kommt der zur Dividendenvertheilung verfügbare Reinertrag in nachstehender Reihenfolge zur Vertheilung:

zunächst bis vier Prozent Dividende auf die vierprozentigen Stamm-Prioritätsaktien,

sodann bis vier ein halb Prozent Dividende auf die vier ein halbprozentigen Stamm-Prioritätsaktien,

sodann bis fünf Prozent Dividende auf die fünfprozentigen Stamm-Prioritätsaktien,

sodann bis vier Prozent Dividende auf die ursprünglichen 2,400,000 Rthlr. Stammaktien,

sodann bis ein halb Prozent Dividende auf die ursprünglichen Stammaktien und die vierprozentigen Stamm-Prioritätsaktien,

sodann bis ein halb Prozent Dividende auf die ursprünglichen Stammaktien und auf die vierprozentigen und die vier ein halbprozentigen Stamm-Prioritätsaktien,

und der Rest gleichmäßig auf alle Stamm- und alle Stamm-Prioritätsaktien.

§. 6.

In dem Falle, daß bei einem Ansprüche auf Dividenden-Nachzahlung aus dem auf die ursprünglichen Stammaktien fallenden Reinertrage die Dividendenscheine von zwei oder von allen drei Arten der Stamm-Prioritätsaktien mit einander konkurriren, gehen die Dividendenscheine der vierprozentigen Stamm-Prioritätsaktien denen der vier ein halbprozentigen und diese denen der fünfprozentigen unbedingt vor.

Innerhalb jeder einzelnen Kategorie von Stamm-Prioritätsaktien entscheidet das Alter der Dividendenscheine, so daß ein Jahrgang nicht eher Anspruch auf Nachzahlung hat, als bis die sämtlichen Dividendenscheine der vorhergehenden Betriebsjahre ihren vollen Prozentsatz erhalten haben.

§. 7.

Im Falle einer künftigen Liquidation des Gesellschaftsvermögens wird:

- a) falls dann bereits sämtliche Prioritäts-Obligationen amortisirt oder von der Gesellschaft erworben und für immer außer Kurs gesetzt sind, dasjenige, was nach Befriedigung aller Gläubiger für die Stammaktio-

naire verfügbar bleibt, in der Reihenfolge vertheilt, daß partizipiren bis auf Höhe ihres Nominalwerthes

zunächst die vierprozentigen Stamm-Prioritätsaktien,  
sodann die vier ein halbprozentigen Stamm-Prioritätsaktien,  
sodann die fünfprozentigen Stamm-Prioritätsaktien,  
und zuletzt die ursprünglichen Stammaktien.

Uebersteigt der zu vertheilende Ueberschuß der Aktiva den Nominalwerth sämmtlicher Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien, so wird derselbe auf alle Aktien gleichmäßig vertheilt;

- b) falls dann aber noch ein Theil der Prioritäts-Obligationen sich in den Händen Dritter befinden sollte, so werden die im Besitze der Gesellschaft befindlichen, für immer außer Kurs gesetzten Prioritäts-Obligationen als Eigenthum der Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien zur Liquidation gezogen, dergestalt, daß die Inhaber der vierprozentigen Stamm-Prioritätsaktien denjenigen Betrag, mit welchem die vierprozentigen, für immer außer Kurs gesetzten Prioritäts-Obligationen, und die Inhaber von vier ein halbprozentigen Stamm-Prioritätsaktien denjenigen Betrag, mit welchem die vier ein halbprozentigen, für immer außer Kurs gesetzten Prioritäts-Obligationen bei einer Vertheilung der Masse zur Perzeption gelangen, bis auf Höhe des Nominalwerthes ihrer Stamm-Prioritätsaktien ausschließlich erhalten. Uebersteigt der Nominalwerth der Stamm-Prioritätsaktien den Nominalwerth der außer Kurs gesetzten Prioritäts-Obligationen, so wird der Ueberschuß wie zu a. liquidirt.

Uebrigens steht den Inhabern der vierprozentigen und der vier ein halbprozentigen Stamm-Prioritätsaktien auch die Befugniß zu, von einer solchen getrennten Liquidation ganz abzusehen und den gesammten Nominalwerth ihrer Aktien in der zu a. angedeuteten Weise zur Liquidation zu bringen.

#### §. 8.

Die Inhaber aller drei Arten von Stamm-Prioritätsaktien sind gleich den Inhabern der ursprünglichen Stammaktien zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes wählbar und in den Generalversammlungen theilnahme- und stimmberechtigt.

#### §. 9.

Reicht für ein Betriebsjahr der Reinertrag zur Vertheilung einer Dividende von vier Prozent auf die vierprozentigen, von vier ein halb Prozent auf die vier ein halbprozentigen und von fünf Prozent auf die fünfprozentigen Stamm-Prioritätsaktien nicht aus, so muß die Wilhelmsbahn-Gesellschaft bis auf Höhe der Fehlsommen in Stelle der aus den laufenden Einnahmen des betreffenden Betriebsjahres planmäßig amortisirten Prioritäts-Obligationen, unter Beobachtung der im §. 2. für die Aktien-Emission gesetzten Schranken, resp. vierprozentige oder vier ein halbprozentige Stamm-Prioritätsaktien verausgaben und den durch die Verwerthung derselben erzielten Kapitalbetrag, soweit derselbe erforderlich ist, um den Stamm-Prioritätsaktien eine Dividende von vier Prozent resp. vier ein halb Prozent und fünf Prozent zu gewähren, dem zu vertheilenden Reinertrage zusetzen.

§. 10.

Die nach der Allerhöchsten Urkunde vom 4. Mai 1857. emittirten fünfprozentigen Stamm-Prioritätsaktien sind noch sämmtlich im Besitze der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

Vor der Ausgabe sind diese Aktien mit einem Stempel zu versehen, welcher die Worte enthält: „gestempelt zufolge fünften Statutnachtrages.“

Die durch die Allerhöchsten Privilegien vom 19. April 1847., 17. November 1852., 9. August 1853. und 9. Juli 1856. festgestellten Rechte der Inhaber der Prioritäts-Obligationen erleiden durch die Bestimmungen dieses Statutnachtrages keine Aenderung. Es sind insbesondere, außer dem Falle besonderen Uebereinkommens mit der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, die Inhaber der Prioritäts-Obligationen weder verpflichtet, in Stelle ihrer Obligationen Stamm-Prioritätsaktien anzunehmen, noch berechtigt, der Gesellschaft gegenüber solche Umwandlung ihrer Obligationen zu fordern.

**Schema A.**

(Blauer Druck.)

**Wilhelms = Bahn**

N<sup>o</sup> .....

Einhundert Thaler Preussisch Kurant.

**Vierprozentige Stamm = Prioritäts = Aktie**

der

**Wilhelms-Bahn**

von Cosel nach Oderberg.

Die Seiten der ausgegebenen Dividenden-Kupons werden auf der Rehrseite abgestempelt.

Vierprozentige Stamm-Prioritäts-Aktie der Wilhelms-Bahn.

Inhaber dieser vierprozentigen Stamm-Prioritäts-Aktie nimmt auf Höhe des Betrages von Einhundert Thalern Preussisch Kurant in Gemäßheit des am ..ten ..... 1857. von Sr. Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst befristigten fünften Nachtrages zum Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft vom 1. Januar 1858. ab an den Dividenden der Wilhelmsbahn-Gesellschaft mit dem Vorzugsrechte verhältnißmäßigen Antheil, daß, wenn der verfügbare Reinertrag zur Gewährung von vollen vier Prozent auf alle Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien nicht zureicht, diese vierprozentigen Stamm-Prioritäts-Aktien bis auf Höhe jenes Prozentsatzes nicht nur den ursprünglichen Stamm-Aktien, sondern auch den nach der Allerhöchsten Urkunde vom 4. Mai 1857. genehmigten fünfprozentigen und den auf Grund des unter dem ..ten ..... 18.. Allerhöchst befristigten

tigten fünften Statut-Nachtrages der Wilhelmsbahn-Gesellschaft emittirten vier und ein halbprozentigen Stamm-Prioritäts-Aktien vorgehen, auch den Inhabern der betreffenden Dividendenscheine dasjenige, was sie etwa für ein Betriebsjahr weniger als vier Prozent bekommen, aus dem auf die ursprünglichen 2,400,000 Rthlr. Stamm-Aktien fallenden Reinertrage der nachfolgenden Jahre nachgezahlt wird.

Ratibor, den ..ten ..... 1857.

**Die Königliche Direktion der Wilhelms-Bahn.**

(Stempel.)

(Zwei Unterschriften.)

**Schema zum Dividenden-Kupon.**

**Erster Dividenden-Kupon**

zu der

**vierprozentigen Stamm-Prioritäts-Aktie**

**N<sup>o</sup> .....**

der

**Wilhelms-Bahn**

(Cosel-Oberberg).

Serie N<sup>o</sup> 1.

Inhaber dieses empfängt diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 1858. auf die vierprozentigen Stamm-Prioritäts-Aktien der Wilhelmsbahn-Gesellschaft vertheilt und öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Ratibor, den ..ten ..... 1857.

**Die Königliche Direktion der Wilhelms-Bahn.**

(Stempel.)

(Facsimile von zwei Unterschriften.)

**Schema B.**

(Kothler Druck.)

**Wilhelms = Bahn**

N<sup>o</sup> .....

Einhundert Thaler Preussisch Kurant.

**Vier und ein halbprozentige Stamm = Prioritäts = Aktie**

der

**Wilhelms - Bahn**

von Cosel nach Oderberg.

Die Serien der ausgegebenen Dividenden-  
Kupons werden auf der Reverso abge-  
stempelt.

Hier und ein halbprozentige Stamm-Prioritäts-Aktie der Wilhelms-Bahn.

Inhaber dieser vier und ein halbprozentigen Stamm-Prioritäts-Aktie nimmt auf Höhe des Betrages von Einhundert Thalern Preussisch Kurant in Gemäßheit des am ..<sup>ten</sup> ..... 1857. von Sr. Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst bestätigten fünften Nachtrages zum Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft vom 1. Januar 1858. ab an den Dividenden der Wilhelmsbahn-Gesellschaft mit dem Vorzugsrechte verhältnißmäßigen Antheil, daß er nur den in Stelle von Prioritäts-Obligationen ausgegebenen vierprozentigen Stamm-Prioritäts-Aktien nachsieht, im Uebrigen aber, wenn der verfügbare Reinertrag zur Gewährung von vollen vier und ein halb Prozent auf alle Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien nicht zureicht, diese vier und ein halbprozentigen Stamm-Prioritäts-Aktien bis auf Höhe jenes Prozentsatzes nicht nur den ursprünglichen Stamm-Aktien, sondern auch den nach der Allerhöchsten Urkunde vom 4. Mai 1857. genehmigten fünfprozentigen Stamm-Prioritäts-Aktien vorgehen, auch den Inhabern der Dividendenscheine dasjenige, was sie etwa für ein Betriebsjahr weniger als vier und ein halb Prozent erhalten, aus dem auf die ursprünglichen 2,400,000 Rthlr. Stamm-Aktien fallenden Reinertrage der nächstfolgenden Jahre nachgezahlt wird.

Ratibor, den ..<sup>ten</sup> ..... 1857.

**Die Königliche Direktion der Wilhelms = Bahn.**

(Stempel.)

(Zwei Unterschriften.)

Schema zum Dividenden = Kupon.

Erster Dividenden = Kupon

zu der

vier und ein halbprozentigen Stamm = Prioritäts = Aktie

N<sup>o</sup> .....

der

Wilhelms - Bahn

(Cosel = Oderberg).

Inhaber dieses empfängt diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 1858. auf die vier und ein halbprozentigen Stamm = Prioritäts = Aktien der Wilhelmsbahn = Gesellschaft vertheilt und öffentlich bekannt gemacht wird.

Ratibor, den ...<sup>ten</sup> ..... 1857.

Die Königliche Direction der Wilhelms = Bahn.

(Stempel.)

(Facsimile von zwei Unterschriften.)

Rebigirt im Bureau des Staats = Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober = Hofbuchdruckerei  
(N. Decker).

Serie N<sup>o</sup> 1.